

# **Gesetz über die Kosten des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts (Patentkostengesetz - PatKostG)**

PatKostG

Ausfertigungsdatum: 13.12.2001

Vollzitat:

"Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 11.12.2018 I 2357

## **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2002 +++)

Das G wurde als Artikel 1 d. G 424-4-9/1 v. 13.12.2001 I 3656 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 30 Abs. 1 am 1.1.2002 in Kraft getreten. Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, sind am 20.12.2001 in Kraft getreten.

## **§ 1 Geltungsbereich, Verordnungsermächtigungen**

(1) Die Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach diesem Gesetz erhoben. Für Auslagen in Verfahren vor dem Bundespatentgericht ist das Gerichtskostengesetz anzuwenden.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen,

1. dass in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt neben den nach diesem Gesetz erhobenen Gebühren auch Auslagen sowie Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und Auskünfte und sonstige Amtshandlungen) erhoben werden und
2. welche Zahlungswege für die an das Deutsche Patent- und Markenamt und das Bundespatentgericht zu zahlenden Kosten (Gebühren und Auslagen) gelten und Bestimmungen über den Zahlungstag zu treffen.

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

(1) Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben.

(2) Für Klagen und einstweilige Verfügungen vor dem Bundespatentgericht richten sich die Gebühren nach dem Streitwert. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach § 34 des Gerichtskostengesetzes. Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 121 Euro. Für die Festsetzung des Streitwerts gelten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend. Die Regelungen über die Streitwertherabsetzung (§ 144 des Patentgesetzes und § 26 des Gebrauchsmustergesetzes) sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden mit der Einreichung einer Anmeldung, eines Antrags oder durch die Vornahme einer sonstigen Handlung oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine sonstige Handlung im Sinn dieses Gesetzes ist insbesondere

1. die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln;
2. der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 61 Abs. 2 des Patentgesetzes;
3. die Erklärung eines Beitritts zum Einspruchsverfahren;
4. die Einreichung einer Klage;

5. die Änderung einer Anmeldung oder eines Antrags, wenn sich dadurch eine höhere Gebühr für das Verfahren oder die Entscheidung ergibt.

Die Gebühr für die erfolglose Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung fällig. Ein hilfsweise gestellter Antrag wird zur Bemessung der Gebührenhöhe dem Hauptantrag hinzugerechnet, soweit eine Entscheidung über ihn ergeht; soweit Haupt- und Hilfsantrag denselben Gegenstand betreffen, wird die Höhe der Gebühr nur nach dem Antrag bemessen, der zur höheren Gebühr führt. Legt der Erinnerungsführer gemäß § 64 Abs. 6 Satz 2 des Markengesetzes Beschwerde ein, hat er eine Beschwerdegebühr nicht zu entrichten.

(2) Die Jahresgebühren für Patente, Schutzzertifikate und Patentanmeldungen und die Aufrechterhaltungsgebühren für Gebrauchsmuster und eingetragene Designs sind jeweils für die folgende Schutzfrist am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Wird ein Gebrauchsmuster oder ein Design erst nach Beendigung der ersten oder einer folgenden Schutzfrist eingetragen, so ist die Aufrechterhaltungsgebühr am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Eintragung in das Register erfolgt ist.

(3) Die Verlängerungsgebühren für Marken sind jeweils für die folgende Schutzfrist sechs Monate vor dem Ablauf der Schutzdauer gemäß § 47 Absatz 1 des Markengesetzes fällig. Wird eine Marke erst nach Beendigung der ersten oder einer folgenden Schutzfrist eingetragen, so ist die Verlängerungsgebühr am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Eintragung in das Register erfolgt ist.

#### **§ 4 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. wem durch Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamts oder des Bundespatentgerichts die Kosten auferlegt sind;
3. wer die Kosten durch eine gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Bundespatentgericht abgegebene oder dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Bundespatentgericht mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
4. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Soweit ein Kostenschuldner auf Grund von Absatz 1 Nr. 2 und 3 haftet, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Soweit einem Kostenschuldner, der auf Grund von Absatz 1 Nr. 2 haftet, Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, soll die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden. Bereits gezahlte Beträge sind zu erstatten.

#### **§ 5 Vorauszahlung, Vorschuss**

(1) In Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt soll die Bearbeitung erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren erfolgen; das gilt auch, wenn Anträge geändert werden. Satz 1 gilt nicht für die Anträge auf Weiterleitung einer Anmeldung an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum nach § 62 des Designgesetzes und die Anträge auf Weiterleitung internationaler Anmeldungen an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum nach § 68 des Designgesetzes. In Verfahren vor dem Bundespatentgericht soll die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren zugestellt werden; im Fall eines Beitritts zum Einspruch im Beschwerdeverfahren oder eines Beitritts zum Einspruch im Fall der gerichtlichen Entscheidung nach § 61 Abs. 2 des Patentgesetzes soll vor Zahlung der Gebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.

(2) Die Jahresgebühren für Patente, Schutzzertifikate und Patentanmeldungen und die Aufrechterhaltungsgebühren für Gebrauchsmuster und eingetragene Designs dürfen frühestens ein Jahr vor Eintritt der Fälligkeit vorausgezahlt werden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Verlängerungsgebühren für Marken dürfen frühestens sechs Monate vor Eintritt der Fälligkeit vorausgezahlt werden.

#### **§ 6 Zahlungsfristen, Folgen der Nichtzahlung**

(1) Ist für die Stellung eines Antrags oder die Vornahme einer sonstigen Handlung durch Gesetz eine Frist bestimmt, so ist innerhalb dieser Frist auch die Gebühr zu zahlen. Alle übrigen Gebühren sind innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit (§ 3 Abs. 1) zu zahlen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird eine Gebühr nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt die Anmeldung oder der Antrag als zurückgenommen, oder die Handlung als nicht vorgenommen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Absatz 2 ist auf Weiterleitungsgebühren (Nummern 335 100, 344 100 und 345 100) nicht anwendbar.

(4) Zahlt der Erinnerungsführer die Gebühr für das Erinnerungsverfahren nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt auch die von ihm nach § 64 Abs. 6 Satz 2 des Markengesetzes eingelegte Beschwerde als zurückgenommen.

### **§ 7 Zahlungsfristen für Jahres-, Aufrechterhaltungs- und Schutzrechtsverlängerungsgebühren, Verspätungszuschlag**

(1) Die Jahresgebühren für Patente, Schutzzertifikate und Patentanmeldungen und die Aufrechterhaltungsgebühren für Gebrauchsmuster und eingetragene Designs sind bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit zu zahlen. Wird die Gebühr innerhalb dieser Frist nicht gezahlt, so kann sie mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Fälligkeit gezahlt werden.

(2) Für eingetragene Designs ist bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung die Erstreckungsgebühr innerhalb der Aufschiebungsfrist (§ 21 Absatz 1 Satz 1 des Designgesetzes) zu zahlen.

(3) Die Verlängerungsgebühren für Marken sind innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Fälligkeit zu zahlen. Wird die Gebühr nicht innerhalb dieser Frist gezahlt, so kann die Gebühr mit dem Verspätungszuschlag noch innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Schutzdauer gemäß § 47 Absatz 1 des Markengesetzes gezahlt werden.

### **§ 8 Kostenansatz**

(1) Die Kosten werden angesetzt:

1. beim Deutschen Patent- und Markenamt
  - a) bei Einreichung einer Anmeldung,
  - b) bei Einreichung eines Antrags,
  - c) im Fall eines Beitritts zum Einspruchsverfahren,
  - d) bei Einreichung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 61 Abs. 2 des Patentgesetzes sowie
  - e) bei Einlegung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels,
2. beim Bundespatentgericht
  - a) bei Einreichung einer Klage,
  - b) bei Einreichung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung,
  - c) im Fall eines Beitritts zum Einspruch im Beschwerdeverfahren oder im Verfahren nach § 61 Abs. 2 des Patentgesetzes sowie
  - d) bei einer erfolglosen Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör,

auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht oder einer ersuchten Behörde entstanden sind.

(2) Die Stelle, die die Kosten angesetzt hat, trifft auch die Entscheidungen nach den §§ 9 und 10.

### **§ 9 Unrichtige Sachbehandlung**

Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

### **§ 10 Rückzahlung von Kosten, Wegfall der Gebühr**

(1) Vorausgezahlte Gebühren, die nicht mehr fällig werden können, und nicht verbrauchte Auslagenvorschüsse werden erstattet. Die Rückerstattung von Teilbeträgen der Jahresgebühr Nummer 312 205 bis 312 207 des Gebührenverzeichnisses ist ausgeschlossen.

(2) Gilt eine Anmeldung oder ein Antrag als zurückgenommen (§ 6 Abs. 2) oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen als zurückgenommen oder erlischt ein Schutzrecht, weil die Gebühr nicht oder nicht vollständig gezahlt wurde, so entfällt die Gebühr, wenn die beantragte Amtshandlung nicht vorgenommen wurde.

### **§ 11 Erinnerung, Beschwerde**

(1) Über Erinnerungen des Kostenschuldners gegen den Kostenansatz oder gegen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 entscheidet die Stelle, die die Kosten angesetzt hat. Sie kann ihre Entscheidung von Amts wegen ändern. Die Erinnerung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei der Stelle einzulegen, die die Kosten angesetzt hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamts über die Erinnerung kann der Kostenschuldner Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden und ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt einzulegen. Erachtet das Deutsche Patent- und Markenamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelpen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie dem Bundespatentgericht vorzulegen.

(3) Eine Beschwerde gegen die Entscheidungen des Bundespatentgerichts über den Kostenansatz findet nicht statt.

### **§ 12 Verjährung, Verzinsung**

Für die Verjährung und Verzinsung der Kostenforderungen und der Ansprüche auf Erstattung von Kosten gilt § 5 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

### **§ 13 Anwendung der bisherigen Gebührensätze**

(1) Auch nach dem Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes sind die vor diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze weiter anzuwenden,

1. wenn die Fälligkeit der Gebühr vor dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes liegt oder
2. wenn für die Zahlung einer Gebühr durch Gesetz eine Zahlungsfrist festgelegt ist und das für den Beginn der Frist maßgebliche Ereignis vor dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes liegt oder
3. wenn die Zahlung einer nach dem Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes fälligen Gebühr auf Grund bestehender Vorauszahlungsregelungen vor Inkrafttreten des geänderten Gebührensatzes erfolgt ist.

(2) Bei Prüfungsanträgen nach § 44 des Patentgesetzes und Rechercheanträgen nach § 43 des Patentgesetzes, § 11 des Erstreckungsgesetzes und § 7 des Gebrauchsmustergesetzes sind die bisherigen Gebührensätze nur weiter anzuwenden, wenn der Antrag und die Gebührensatzzahlung vor Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes eingegangen sind.

(3) Bei Widersprüchen nach § 42 des Markengesetzes findet Absatz 1 Nummer 2 und 3 keine Anwendung.

(4) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten eines geänderten Gebührensatzes fällig werdende Gebühr nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig gezahlt, so kann der Unterschiedsbetrag bis zum Ablauf einer vom Deutschen Patent- und Markenamt oder Bundespatentgericht zu setzenden Frist nachgezahlt werden. Wird der Unterschiedsbetrag innerhalb der gesetzten Frist nachgezahlt, so gilt die Gebühr als rechtzeitig gezahlt. Ein Verspätungszuschlag wird in diesen Fällen nicht erhoben.

(5) Verfahrenshandlungen, die eine Anmeldung oder einen Antrag ändern, wirken sich nicht auf die Höhe der Gebühr aus, wenn die Gebühr zur Zeit des verfahrenseinleitenden Antrages nicht nach dessen Umfang bemessen wurde.

### **§ 14 Übergangsvorschriften aus Anlass des Inkrafttretens dieses Gesetzes**

(1) Die bisherigen Gebührensätze der Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) des Patentgebührengesetzes vom 18. August 1976 in der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geänderten Fassung, sind auch nach dem 1. Januar 2002 weiter anzuwenden,

1. wenn die Fälligkeit der Gebühr vor dem 1. Januar 2002 liegt oder
2. wenn für die Zahlung einer Gebühr durch Gesetz eine Zahlungsfrist festgelegt ist und das für den Beginn der Frist maßgebliche Ereignis vor dem 1. Januar 2002 liegt oder
3. wenn die Zahlung einer nach dem 1. Januar 2002 fälligen Gebühr auf Grund bestehender Vorauszahlungsregelungen vor dem 1. Januar 2002 erfolgt ist.

Ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nach den bisher geltenden Vorschriften für den Beginn der Zahlungsfrist die Zustellung einer Gebührenbenachrichtigung erforderlich und ist diese vor dem 1. Januar 2002 nicht erfolgt, so kann die Gebühr noch bis zum 31. März 2002 gezahlt werden.

(2) In den Fällen, in denen am 1. Januar 2002 nach den bisher geltenden Vorschriften lediglich die Jahres-, Aufrechterhaltungs- und Schutzrechtsverlängerungsgebühren, aber noch nicht die Verspätungszuschläge fällig sind, richtet sich die Höhe und die Fälligkeit des Verspätungszuschlages nach § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Gebühren mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum 30. Juni 2002 gezahlt werden können.

(3) Die bisher geltenden Gebührensätze sind für eingetragene Designs und typographische Schriftzeichen, die vor dem 1. Januar 2002 angemeldet worden sind, nur dann weiter anzuwenden, wenn zwar die jeweilige Schutzdauer oder Frist nach § 8b Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes vor dem 1. Januar 2002 abgelaufen ist, jedoch noch nicht die Frist zur Zahlung der Verlängerungs- oder Erstreckungsgebühr mit Verspätungszuschlag, mit der Maßgabe, dass die Gebühren mit dem Verspätungszuschlag noch bis zum 30. Juni 2002 gezahlt werden können.

(4) Bei Prüfungsanträgen nach § 44 des Patentgesetzes und Rechercheanträgen nach § 43 des Patentgesetzes, § 11 des Erstreckungsgesetzes und § 7 des Gebrauchsmustergesetzes sind die bisherigen Gebührensätze nur weiter anzuwenden, wenn der Antrag und die Gebührenezahlung vor dem 1. Januar 2002 eingegangen sind.

(5) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach dem 1. Januar 2002 fällig werdende Gebühr nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig gezahlt, so kann der Unterschiedsbetrag bis zum Ablauf einer vom Deutschen Patent- und Markenamt oder Bundespatentgericht zu setzenden Frist nachgezahlt werden. Wird der Unterschiedsbetrag innerhalb der gesetzten Frist nachgezahlt, so gilt die Gebühr als rechtzeitig gezahlt. Ein Verspätungszuschlag wird in diesen Fällen nicht erhoben.

## § 15 (weggefallen)

### Anlage (zu § 2 Abs. 1) Gebührenverzeichnis

(Fundstelle: BGBl. I 2001, 3659 - 3666;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
<b>A. Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts</b>		
(1) Sind für eine elektronische Anmeldung geringere Gebühren bestimmt als für eine Anmeldung in Papierform, werden die geringeren Gebühren nur erhoben, wenn die elektronische Anmeldung nach der jeweiligen Verordnung des Deutschen Patent- und Markenamts zulässig ist.		
(2) Die Gebühren Nummer 313 600, 323 100, 331 600, 331 610, 333 000, 333 300, 333 350, 333 400, 333 450, 346 100 und 362 100 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben.		
<b>I. Patentsachen</b>		
<b>1. Erteilungsverfahren</b>		
	Anmeldeverfahren Nationale Anmeldung (§ 34 PatG)	
311 000	- bei elektronischer Anmeldung - die bis zu zehn Patentansprüche enthält . . . . .	40
311 050	- die mehr als zehn Patentansprüche enthält:	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	Die Gebühr 311 000 erhöht sich für jeden weiteren Anspruch um jeweils . . . . .	20
311 100	- bei Anmeldung in Papierform: Die Gebühren 311 000 und 311 050 erhöhen sich jeweils auf das 1,5fache. Internationale Anmeldung (Artikel III § 4 Abs. 2 Satz 1 IntPatÜbkG)	
311 150	- die bis zu zehn Patentansprüche enthält	60
311 160	- die mehr als zehn Patentansprüche enthält: Die Gebühr 311 150 erhöht sich für jeden weiteren Anspruch um jeweils	30
311 200	Recherche (§ 43 PatG) . . . . . Prüfungsverfahren (§ 44 PatG)	300
311 300	- wenn ein Antrag nach § 43 PatG bereits gestellt worden ist . . . . .	150
311 400	- wenn ein Antrag nach § 43 PatG nicht gestellt worden ist	350
311 500	Anmeldeverfahren für ein ergänzendes Schutzzertifikat (§ 49a PatG) . . . . . Verlängerung der Laufzeit eines ergänzenden Schutzzertifikats (§ 49a Abs. 3 PatG)	300
311 600	- wenn der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats gestellt wird . . . . .	100
311 610	- wenn der Antrag nach dem Antrag auf Erteilung des ergänzenden Schutzzertifikats gestellt wird . . . . .	200
<b>2. Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung</b>		
	Jahresgebühren gemäß § 17 Abs. 1 PatG	
312 030	für das 3. Patentjahr . . . . .	70
312 031	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	35
312 032	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 040	für das 4. Patentjahr . . . . .	70
312 041	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	35
312 042	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 050	für das 5. Patentjahr . . . . .	90
312 051	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	45
312 052	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 060	für das 6. Patentjahr . . . . .	130
312 061	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	65
312 062	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 070	für das 7. Patentjahr . . . . .	180
312 071	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	90
312 072	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 080	für das 8. Patentjahr . . . . .	240

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
312 081	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	120
312 082	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 090	für das 9. Patentjahr . . . . .	290
312 091	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	145
312 092	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 100	für das 10. Patentjahr . . . . .	350
312 101	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	175
312 102	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 110	für das 11. Patentjahr . . . . .	470
312 111	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	235
312 112	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 120	für das 12. Patentjahr . . . . .	620
312 121	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	310
312 122	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 130	für das 13. Patentjahr . . . . .	760
312 131	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	380
312 132	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 140	für das 14. Patentjahr . . . . .	910
312 141	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	455
312 142	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 150	für das 15. Patentjahr . . . . .	1 060
312 151	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	530
312 152	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 160	für das 16. Patentjahr . . . . .	1 230
312 161	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	615
312 162	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 170	für das 17. Patentjahr . . . . .	1 410
312 171	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	705
312 172	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
312 180	für das 18. Patentjahr . . . . .	1 590
312 181	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	795
312 182	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 190	für das 19. Patentjahr . . . . .	1 760
312 191	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	880
312 192	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 200	für das 20. Patentjahr	1 940
312 201	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	970
312 202	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
	Zahlung der 3. bis 5. Jahresgebühr bei Fälligkeit der 3. Jahresgebühr:	
312 205	Die Gebühren 312 030 bis 312 050 ermäßigen sich auf . . . . .	200
312 206	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	100
312 207	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
	Jahresgebühren gemäß § 16a PatG	
312 210	für das 1. Jahr des ergänzenden Schutzes . . . . .	2 650
312 211	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	1 325
312 212	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 220	für das 2. Jahr des ergänzenden Schutzes . . . . .	2 940
312 221	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	1 470
312 222	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 230	für das 3. Jahr des ergänzenden Schutzes . . . . .	3 290
312 231	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG)	1 645
312 232	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 240	für das 4. Jahr des ergänzenden Schutzes . . . . .	3 650
312 241	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	1 825
312 242	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 250	für das 5. Jahr des ergänzenden Schutzes . . . . .	4 120
312 251	- bei Lizenzbereitschaftserklärung (§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	2 060
312 252	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
312 260	für das 6. Jahr des ergänzenden Schutzes . . . . .	4 520
312 261	- bei Lizenzbereitschaftserklärung	



Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
	(§ 23 Abs. 1 PatG) . . . . .	2 260
312 262	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
<b>3. Sonstige Anträge</b>		
313 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 123a PatG) . . . . . Erfindervergütung	100
313 200	- Festsetzungsverfahren (§ 23 Abs. 4 PatG) . . . . .	60
313 300	- Verfahren bei Änderung der Festsetzung (§ 23 Abs. 5 PatG) . . . . .	120
	Recht zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung	
313 400	- Eintragung der Einräumung (§ 30 Abs. 4 Satz 1 PatG) . . . . .	25
313 500	- Löschung dieser Eintragung (§ 30 Abs. 4 Satz 3 PatG) . . . . .	25
313 600	Einspruchsverfahren (§ 59 Abs. 1 und Abs. 2 PatG) . . . . .	200
313 700	Beschränkungs- oder Widerrufsverfahren (§ 64 PatG) . . . . .	120
	Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen	
313 800	- der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen (Artikel II § 2 Abs. 1 IntPatÜbkG) . . . . .	60
313 810	- der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen, in denen die Vertragsstaaten der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente benannt sind (Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über das Gemeinschaftspatent) . . . . .	60
313 820	(weggefallen)	
313 900	Übermittlung der internationalen Anmeldung (Artikel III § 1 Abs. 2 IntPatÜbkG) . . . . .	90
<b>4. Anträge im Zusammenhang mit der Erstreckung gewerblicher Schutzrechte</b>		
314 100	Veröffentlichung von Übersetzungen oder berichtigten Übersetzungen von erstreckten Patenten (§ 8 Abs. 1 und 3 ErstrG) . . . . .	150
314 200	Recherche für ein erstrecktes Patent (§ 11 ErstrG) . . . . .	250
<b>5. Anträge im Zusammenhang mit ergänzenden Schutzzertifikaten</b>		
315 100	Antrag auf Berichtigung der Laufzeit . . . . .	150
315 200	Antrag auf Widerruf der Verlängerung der Laufzeit . . . . .	200
<b>II. Gebrauchsmustersachen</b>		
<b>1. Eintragungsverfahren</b>		
	Anmeldeverfahren Nationale Anmeldung (§ 4 GebrMG)	
321 000	- bei elektronischer Anmeldung . . . . .	30
321 100	- bei Anmeldung in Papierform	40
321 150	Internationale Anmeldung (Artikel III § 4 Abs. 2 Satz 1 IntPatÜbkG)	40

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
321 200	Recherche (§ 7 GebrMG) . . . . .	250
<b>2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters</b>		
	Aufrechterhaltungsgebühren gemäß § 23 Abs. 2 GebrMG	
322 100	für das 4. bis 6. Schutzjahr . . . . .	210
322 101	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
322 200	für das 7. und 8. Schutzjahr . . . . .	350
322 201	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
322 300	für das 9. und 10. Schutzjahr . . . . .	530
322 301	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 1 Satz 2) . . . . .	50
<b>3. Sonstige Anträge</b>		
323 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 21 Abs. 1 GebrMG i.V.m. § 123a PatG) . . . . .	100
323 100	Löschungsverfahren (§ 16 GebrMG) . . . . .	300
<b>III. Marken; geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen</b>		
<b>1. Eintragungsverfahren</b>		
	Anmeldeverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen	
	- für eine Marke (§ 32 MarkenG)	
331 000	- bei elektronischer Anmeldung . . . . .	290
331 100	- bei Anmeldung in Papierform . . . . .	300
331 200	- für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	900
	Klassengebühr ab der vierten Klasse pro Klasse	
331 300	- für eine Marke (§ 32 MarkenG) . . . . .	100
331 400	- für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	150
331 500	Beschleunigte Prüfung der Anmeldung (§ 38 MarkenG) . . . . .	200
	Widerspruchsverfahren (§ 42 MarkenG)	
331 600	- Grundbetrag für ein Widerspruchszeichen . . . . .	250
331 610	- für jedes weitere Widerspruchszeichen . . . . .	50
331 700	Verfahren bei Teilung einer Anmeldung (§ 40 MarkenG) . . . . .	300
331 800	Verfahren bei Teilübertragung einer Anmeldung (§ 27 Abs. 4, § 31 MarkenG)	300
<b>2. Verlängerung der Schutzdauer</b>		
	Verlängerungsgebühr einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen	
332 100	- für eine Marke (§ 47 Abs. 2 und 3 MarkenG) . . . . .	750
332 101	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 3 Satz 2) . . . . .	50
332 200	- für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG)	1 800
332 201	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 3 Satz 2) . . . . .	50
	Klassengebühr bei Verlängerung für jede Klasse ab der vierten Klasse	
332 300	- für eine Marke, Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§ 47 Abs. 2 und 3, §§ 97, 106a MarkenG)	260
332 301	- Verspätungszuschlag (§ 7 Abs. 3 Satz 2) . . . . .	50
<b>3. Sonstige Anträge</b>		
333 000	Erinnerungsverfahren (§ 64 MarkenG) . . . . .	150

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
333 050	Weiterbehandlungsgebühr (§ 91a MarkenG) . . . . .	100
333 100	Verfahren bei Teilung einer Eintragung (§ 46 MarkenG) . . . . .	300
333 200	Verfahren bei Teilübertragung einer Eintragung (§§ 46, 27 Abs. 4 MarkenG) Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren (§ 53 MarkenG)	300
333 300	- Nichtigkeit wegen absoluter Schutzhindernisse (§ 50 MarkenG) und älterer Rechte (§ 51 MarkenG) . . . . .	400
333 350	- wird der Antrag nach § 51 MarkenG auf mehr als ein älteres Recht gestützt, erhöht sich die Gebühr nach Nummer 333 300 für jedes weitere geltend gemachte Recht um jeweils . . . . .	100
333 400	- Verfall (§ 49 MarkenG) . . . . .	100
333 450	- Weiterverfolgung des Verfallsantrags nach Widerspruch des Markeninhabers . . . . . Recht zur Benutzung der Marke	300
333 500	- Eintragung einer Lizenz (§ 30 Abs. 6 Satz 1 MarkenG) . . . . .	50
333 600	- Änderung einer Lizenz (§ 30 Abs. 6 Satz 2 MarkenG) . . . . .	50
333 700	- Löschung einer Lizenz (§ 30 Abs. 6 Satz 3 MarkenG) . . . . .	50
<b>4. International registrierte Marken</b>		
334 100	Nationale Gebühr für die internationale Registrierung nach Artikel 3 des Madrider Markenabkommens (§ 108 MarkenG) oder nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§§ 108 und 120 MarkenG) . . . . .	180
334 300	Nationale Gebühr für die nachträgliche Schutzerstreckung nach Artikel 3 <sup>ter</sup> Abs. 2 des Madrider Markenabkommens (§ 111 MarkenG) oder nach Artikel 3 <sup>ter</sup> Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen (§ 123 Abs. 1 MarkenG) sowie nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 123 Abs. 2 MarkenG) . . . . . Umwandlungsverfahren einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen (§ 125 Abs. 1 MarkenG)	120
334 500	- für eine Marke (§ 32 MarkenG) . . . . .	300
334 600	- für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG) . . . . . Klassengebühr bei Umwandlung für jede Klasse ab der vierten Klasse	900
334 700	- für eine Marke (§ 32 MarkenG) . . . . .	100
334 800	- für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG) . . . . .	150
<b>5. Gemeinschaftsmarken</b>		
	Umwandlungsverfahren (§ 125d Abs. 1 MarkenG)	
335 200	- für eine Marke (§ 32 MarkenG) . . . . .	300
335 300	- für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG) . . . . . Klassengebühr bei Umwandlung ab der zweiten Klasse pro Klasse	900
335 400	- für eine Marke (§ 32 MarkenG) . . . . .	100
335 500	- für eine Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke (§§ 97 und 106a MarkenG) . . . . .	150
<b>6. Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen</b>		
336 100	Eintragungsverfahren (§ 130 MarkenG) . . . . .	900
336 150	Nationales Einspruchsverfahren (§ 130 Abs. 4 MarkenG) . . . . .	120

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
336 200	Zwischenstaatliches Einspruchsverfahren (§ 131 MarkenG) . . . . .	120
336 250	Antrag auf Änderung der Spezifikation (§ 132 Abs. 1 MarkenG) . . . . .	200
336 300	Löschungsverfahren (§ 132 Abs. 2 MarkenG) . . . . .	120
<b>IV. Designsachen</b>		
<b>1. Anmeldeverfahren</b>		
Ein Satz typografischer Schriftzeichen gilt als ein Design.		
	Anmeldeverfahren	
	- für ein Design (§ 11 DesignG)	
341 000	- bei elektronischer Anmeldung . . . . .	60
341 100	- bei Anmeldung in Papierform . . . . .	70
	- für jedes Design einer Sammelanmeldung (§ 12 Absatz 1 DesignG)	
341 200	- bei elektronischer Anmeldung	
	für 2 bis 10 Designs . . . . .	60
	für jedes weitere Design . . . . .	6
341 300	- bei Anmeldung in Papierform	
	für 2 bis 10 Designs . . . . .	70
	für jedes weitere Design . . . . .	7
341 400	- für ein Design bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 21 DesignG) . . . . .	30
341 500	- für jedes Design einer Sammelanmeldung bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§§ 12, 21 DesignG)	
	- für 2 bis 10 Designs . . . . .	30
	- für jedes weitere Design . . . . .	3
Erstreckung des Schutzes auf die Schutzdauer des § 27 Absatz 2 DesignG bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung gemäß § 21 Absatz 2 DesignG		
	Erstreckungsgebühr	
341 600	- für ein Design . . . . .	40
341 700	- für jedes einzutragende Design einer Sammelanmeldung	
	- für 2 bis 10 Designs . . . . .	40
	- für jedes weitere Design . . . . .	4
<b>2. Aufrechterhaltung der Schutzdauer</b>		
	Aufrechterhaltungsgebühren gemäß § 28 Absatz 1 DesignG	
	für das 6. bis 10. Schutzjahr	
342 100	- für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung . . . . .	90
342 101	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG) . . . . .	50
	für das 11. bis 15. Schutzjahr	
342 200	- für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung . . . . .	120
342 201	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG) . . . . .	50
	für das 16. bis 20. Schutzjahr	
342 300	- für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung . . . . .	150

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
342 301	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG) . . . . . für das 21. bis 25. Schutzjahr	50
342 400	- für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung . . . . .	180
342 401	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG) . . . . .	50
<b>3. Aufrechterhaltung von eingetragenen Designs, die gemäß § 7 Absatz 6 GeschmMG in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2004 geltenden Fassung im Original hinterlegt worden sind</b>		
343 100	Aufrechterhaltungsgebühren für das 6. bis 10. Schutzjahr . . . . .	330
343 101	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG) . . . . .	50
343 200	Aufrechterhaltungsgebühren für das 11. bis 15. Schutzjahr . . . . .	360
343 201	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG) . . . . .	50
343 300	Aufrechterhaltungsgebühren für das 16. bis 20. Schutzjahr . . . . .	390
343 301	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG) . . . . .	50
343 400	Aufrechterhaltungsgebühren für das 21. bis 25. Schutzjahr . . . . .	420
343 401	- Verspätungszuschlag für jedes eingetragene Design, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Absatz 1 Satz 2 DesignG) . . . . .	50
<b>4. Gemeinschaftsgeschmacksmuster</b>		
344 100	Weiterleitung einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung (§ 62 DesignG) für jede Anmeldung . . . . . Eine Sammelanmeldung gilt als eine Anmeldung.	25
<b>5. Designs nach dem Haager Abkommen</b>		
345 100	Weiterleitung einer Designanmeldung nach dem Haager Abkommen (§ 68 DesignG) für jede Anmeldung . . . . . Eine Sammelanmeldung gilt als eine Anmeldung.	25
<b>6. Sonstige Anträge</b>		
346 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 17 DesignG) . . . . .	100
346 100	Nichtigkeitsverfahren (§ 34a DesignG) für jedes eingetragene Design . . . . .	300
<b>V. Topografieschutzsachen</b>		
<b>1. Anmeldeverfahren</b>		
361 000	Anmeldeverfahren (§ 3 HalblSchG) - bei elektronischer Anmeldung . . . . .	290
361 100	- bei Anmeldung in Papierform . . . . .	300
<b>2. Sonstige Anträge</b>		
362 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 11 Absatz 1 HalblSchG i.V.m. § 123a PatG) . . . . .	100
362 100	Löschungsverfahren (§ 8 HalblSchG) . . . . .	300
<b>VI. Topographieschutzsachen</b>		
<b>1. Anmeldeverfahren</b>		
	Anmeldeverfahren (§ 3 HalblSchG)	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
361 000	- bei elektronischer Anmeldung . . . . .	290
361 100	- bei Anmeldung in Papierform . . . . .	300
<b>2. Sonstige Anträge</b>		
362 000	Weiterbehandlungsgebühr (§ 11 Abs. 1 HalblSchG i.V.m. § 123a PatG) . . . . .	100
362 100	Löschungsverfahren (§ 8 HalblSchG) . . . . .	300

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag/ Gebühren- satz nach § 2 Abs. 2 i.V.m § 2 Abs. 1
-----	--------------------	---

**B. Gebühren des Bundespatentgerichts**

(1) Die Gebühren Nummer 400 000 bis 401 300 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben.

(2) Die Gebühr Nummer 400 000 ist zusätzlich zur Gebühr für das Einspruchsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (Nummer 313 600) zu zahlen.

**I. Beschwerdeverfahren**

400 000	Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 61 Abs. 2 PatG	300 EUR
401 100	1. gemäß § 73 Abs. 1 PatG gegen die Entscheidung der Patentabteilung über den Einspruch, 2. gemäß § 18 Abs. 1 GebrMG gegen die Entscheidung der Gebrauchsmusterabteilung über den Löschungsantrag, 3. gemäß § 66 MarkenG in Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren, 4. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 HalblSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 GebrMG gegen die Entscheidung der Topografieabteilung, 5. gemäß § 34 Abs. 1 SortSchG gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 6 SortSchG, 6. gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 DesignG gegen die Entscheidung der Designabteilung über den Antrag auf Feststellung oder Erklärung der Nichtigkeit . . . . .	500 EUR
401 200	gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss . . . . .	50 EUR
401 300	in anderen Fällen . . . . .  Beschwerden in Verfahrenskostenhilfesachen, Beschwerden nach § 11 Abs. 2 PatKostG und nach § 11 Abs. 2 DPMAVwKostV sind gebührenfrei.	200 EUR

**II. Klageverfahren**

**1. Klageverfahren gemäß § 81 PatG, § 85a in Verbindung mit § 81 PatG und § 20 GebrMG in Verbindung mit § 81 PatG**

402 100	Verfahren im Allgemeinen . . . . .	4,5
402 110	Beendigung des gesamten Verfahrens durch  a) Zurücknahme der Klage - vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, - im Falle des § 83 Abs. 2 Satz 2 PatG i. V. m. § 81 PatG, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem	

	<p>die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Falle des § 82 Abs. 2 PatG i. V. m. § 81 PatG vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird,</li> <li>b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil,</li> <li>c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist:</li> </ul> <p>Die Gebühr 402 100 ermäßigt sich auf/ . . . . .</p> <p>Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,5
<b>2. Sonstige Klageverfahren</b>		
402 200	Verfahren im Allgemeinen . . . . .	4,5
402 210	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zurücknahme der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</li> <li>b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil,</li> <li>c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist:</li> </ul> <p>Die Gebühr 402 200 ermäßigt sich auf/ . . . . .</p> <p>Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,5
<b>3. Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§ 85 PatG, § 85a in Verbindung mit § 85 PatG und § 20 GebrMG in Verbindung mit § 81 PatG)</b>		
402 300	Verfahren über den Antrag . . . . .	1,5
402 310	<p>In dem Verfahren findet eine mündliche Verhandlung statt:</p> <p>Die Gebühr 402 300 erhöht sich auf . . . . .</p>	4,5
402 320	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zurücknahme des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</li> <li>b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil,</li> <li>c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist:</li> </ul> <p>Die Gebühr 402 310 ermäßigt sich auf/ . . . . .</p> <p>Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,5
<b>III. Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör</b>		
403 100	<p>Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 321a ZPO i. V. m. § 99 Abs. 1 PatG, § 82 Abs. 1 MarkenG</p> <p>Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen</p>	50 EUR